

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Fraunberg erlässt aufgrund §§1-4 sowie §8ff. Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen Bebauungsplan Reichenkirchen am Dorfweiher als Satzung.

FESTSETZUNGEN

1. Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans

2. Art der Nutzung

2.1 Mischgebiet

3. Maß der Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

3.1 Die Grundflächenzahl beträgt 0,4. Zulässig sind zwei Vollgeschosse.

3.2 Baugrenze

3.3 Fläche für Nebengebäude und Garagen: Garagen und Nebengebäude (Nebenanlagen, die Gebäude sind) über 8 m² Grundfläche sind nur auf dieser Fläche und auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.4 Zufahrt Grundstückszufahrt: auf dieser Fläche sind außer Zufahrten, Mülltonnenhäuschen und Briefkästen bauliche Anlagen nicht zulässig.

3.5 Die Gebäude sind in offener Bauweise als Einzel- oder Doppelhäuser zu errichten.

3.6 Pro Einzelhaus sind zwei Wohnungen zulässig, pro Doppelhaushälfte eine Wohnung.

4. Straßen und Wege

4.1 öffentliche Verkehrsfläche

5. Grünordnung

5.1 private Grünfläche: Ortsrandeingrünung die Fläche darf nicht eingefriedet werden.

5.2 zu pflanzender Laubbaum

5.3 private Grünfläche: Obstwiese

5.4 öffentliche Fläche für folgende Maßnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Einzelbäume und Baumgruppen. Diese Ausgleichsmaßnahme wird den Baugebietsflächen des Mischgebiets im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zugeordnet.

SONSTIGE PLANZEICHEN

1. Bestandsdarstellung, Maße

1.1 vorhandene Gebäude mit Hausnummer

1.2 Flurstücksnummer

2. Nachrichtliche Übernahmen

2.1 Dorfweiher



Gemeinde Fraunberg Bebauungsplan Reichenkirchen am Dorfweiher

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gefasst am
2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom bis (§3 Abs. 1 BauGB)
3. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Fassung vom bis (§4 Abs. 1 BauGB)
4. Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom bis (§3 Abs. 2 BauGB)
5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Fassung vom bis (§4 Abs. 2 BauGB)
6. Satzungsbeschluss in der Fassung vom am
7. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Genehmigung ist daher nicht erforderlich.

Fraunberg, den
1. Bürgermeister Hans Wiesmaier (Siegel)

8. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§44 und 245 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Planung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Fraunberg, den
1. Bürgermeister Hans Wiesmaier (Siegel)